

## Regeln/Checkliste für den Drittmittelvorgriff

Liebe Professorin, lieber Professor,

bitte beachten und prüfen Sie folgende Regelungen für den Drittmittelvorgriff.

### Regel 1: Finanzierungsquelle

Der Drittmittelvorgriff kann aus verschiedenen Quellen finanziert werden. Dabei ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

Präferenz 1: Finanzierung aus dezentralen Drittmittelausgaberesten oder aus dem Forschungszuschuss aus Haushaltsmitteln; falls nicht möglich →

Präferenz 2: Finanzierung aus Berufungszusagen; falls nicht möglich →

Präferenz 3: Finanzierung aus einer Haushaltsstelle

Bitte prüfen Sie diese Optionen. Sebastian Vogt aus der Abteilung Finanzen und Controlling steht Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Wenn das Ergebnis Ihrer Prüfung ergibt, dass Präferenzen 1 und 2 nicht möglich sind, können Sie einen Antrag gem. Präferenz 3 stellen.

### Regel 2: Umfang des Drittmittelvorgriffs

Für den Umfang des Drittmittelvorgriffs gilt:

- Es wird eine Promotionsstelle für den Zeitraum von drei Jahren vergeben. Zwei der drei Jahre sind aus Drittmitteln finanziert.
- Der Vorgriffzeitraum beträgt mindestens ein Semester und maximal ein Jahr.

Ergebnis Ihrer Prüfung: Zwei Jahre sind finanziert, der Pfandzeitraum beträgt \_\_\_\_\_ Monate

### Regel 3: Vorgriffdauer

Um den bürokratischen Aufwand für das Drittmittelvorgriffmodell handhabbar zu halten, gelten folgende Regeln:

- Der Drittmittelvorgriff kann maximal fünf Jahre ab Beschäftigungsbeginn der Person, für die der Vorgriff in Anspruch genommen werden soll, betragen, d.h. ein Vorgriff auf eine Haushaltsstelle kann maximal für fünf Jahre in die Zukunft erfolgen.
- Der Drittmittelvorgriff darf nicht in die Zeit nach Ihrer Emeritierung fallen.